

## VERBRENNEN VON STREU & ÄSTEN IM WALD

Aufgrund des trockenen Sommers 2022 kam es zu zahlreichen Flächenbränden. Diese wurden zwar nicht aufgrund von Streuverbrennung herbeigeführt, jedoch sollten einige Grundsätze zukünftig beachtet werden um Fehlalarme und unnötige Kosten zu vermeiden. Nachfolgend sind einige Punkte aus dem Merkblatt der LWF aufgeführt:

### GRUNDSÄTZE

Das Verbrennen von Astmaterial und Gipfeln (Schlagabraum) bei Waldarbeiten, die sog. Daxenfeuer, sind grundsätzlich nach Art. 17 Abs. 4 (1) Bay-WaldG für den Waldbesitzer oder dessen Beschäftigte erlaubt; bei Waldbrandgefahr sollte jedoch darauf verzichtet werden. Derartige Daxenfeuer sollen auf begründete Ausnahmefälle beschränkt werden wie beispielsweise bei der Borkenkäferbekämpfung. Alternativ wird das Häckseln des Materials, oder verstreutes Liegenlassen empfohlen.

Auch wenn das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus der Forst- und Almwirtschaft im Einzelfall keiner Genehmigung bedarf, empfehlen wir eine Anzeige bei der Gemeinde, über welche die örtliche Feuerwehr informiert wird! Das dient auch der Vermeidung eines Fehlalarms. Die Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden können überdies Anzeigepflichten oder weitere Anforderungen für offenes Feuer festlegen (§24, §1 Abs. 2 S.2 PflAbfV). Bitte informieren Sie sich im Vorfeld darüber bei Ihrer Gemeinde!

Eine Verbrennung ist unter Einhaltung nachstehender Voraussetzungen grundsätzlich zulässig, wenn die Abfälle dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind und soweit dies aus forst- oder almwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist (§ 4 S. 1 und 3 PflAbfV). Unverwahrtes Feuer darf im Freien nur entzündet werden, wenn es nicht brandgefährlich werden kann. Feuer müssen ausreichend beaufsichtigt werden!

**Das Verbrennen des befallenen Materials ist nur für den Waldbesitzer und Personen, die er in seinem Wald beschäftigt, erlaubnisfrei.**

### FEUERSTELLEN

Das Feuer darf nur möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung auf die Bodendecke einwirken (§ 2 Abs. 4 S. 5 PflAbfV). Kein flächiges Verbrennen, nicht zu viele oder zu große Feuerstellen anlegen. Keine Feuerstellen über alten Baustümpfen entzünden! In alten und morschen Baumstümpfen kann sich die Glut lange halten und noch nach Tagen ein unkontrolliertes Feuer ausbrechen. Brandrückstände möglichst rasch in den Boden einarbeiten.

### SCHUTZSTREIFEN

Hitzestrahlung beachten! Von leicht entzündbaren Stoffen (z.B. Stroh, Heu, trockenes Reisig) müssen unverwahrte Feuer mindestens 100 m entfernt sein (§ 4 Abs.1 S.2 VVB). Im Umkreis des Feuers ist im Radius von mindestens 5 m zudem alles sonstige Brennbares zu entfernen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VVB).

### WITTERUNG

Feuer sind bei stärkerem Wind sofort zu löschen (§ 4 Abs. 2 VVB)! Trockenperioden erhöhen die Brandgefahr! Bei hohem bis sehr hohem Waldbrandrisiko (Waldbrandgefährdungsstufe 4 und 5) wird dringend empfohlen, vom Borkenkäfer befallenes Material nur außerhalb des Waldes (Mindestabstand 100 m) und auf freiliegendem Mineralboden (z.B. gepflügter Acker) zu verbrennen. Das Verbrennen des befallenen Materials ist nur für den Waldbesitzer und Personen, die er in seinem Wald beschäftigt, erlaubnisfrei. Dabei dürfen nicht zugleich Bodendecken abgebrannt oder Pflanzen bzw. Pflanzenreste flächenweise abgesengt werden.

**Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 6 bis 18 Uhr erlaubt. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.**

### ZÜNDHILFEN

Holz darf nicht mit brennbaren Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Altöl) oder mit umweltgefährdenden Mitteln (z.B. Reifen) entzündet werden (§ 3 Abs. 2 VVB).

### KONTROLLE

Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten (§ 4 Abs. 3 VVB). Empfohlen werden zwei leistungs- und reaktionsfähige, über 16 Jahre alte Personen, die mit geeigneten Löschgeräten (z.B. Wassertank, Spaten, Schaufel) ausgestattet sind. Beim Verlassen der Feuerstätte müssen Feuer und Glut erloschen sein (kein Rauchen mehr! §4 Abs. 3 VVB).

### ZEIT

Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 6 bis 18 Uhr erlaubt. Das Beschieken der Feuerstelle sollte rechtzeitig (Mittag, früher Nachmittag) beendet werden, um bei Arbeitsende, spätestens bei Einbruch der Dunkelheit, ein Erlöschen der Glut sicherstellen zu können (§ 2 Abs.4 S. 1 i.V.m. § 4 S.1 Ziff. 2 PflAbfV).

### ABSTÄNDE

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus ist zu verhindern (§ 2 Abs. 4 S. 2 PflAbfV i.V.m. § 4 S. 1 Ziff. 2 PflAbfV). Für das Verbrennen des vom Borkenkäfer befallenen Materials werden folgende Abstände empfohlen:

- 300 m zu Krankenhäusern, Kinder-, Altenheimen und vgl. Einrichtungen, Gebäuden mit Wänden oder Dächern aus brennbaren Stoffen sowie zu Gebäuden, in denen leicht entflammable Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden.
- 100 m zu sonstigen Gebäuden, Zeltplätzen, Parkanlagen oder anderen Erholungseinrichtungen
- 75 m zu Gemeinde-, Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, Bahnlinien
- 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.

### SICHERHEIT

Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein (kein Rauchen mehr! §4 Abs. 3 VVB).

**Die Kosten des Feuerwehreinsatzes gehen dann zu Lasten des verantwortlichen Waldbesitzers.**

Wenn Feuer nicht angemeldet werden, erfolgt bei eingehender Feuermeldung oder starker Rauchentwicklung die umgehende Alarmierung der örtlichen Feuerwehr. Dies gilt auch bei unklaren Ortsangaben bei der Anmeldung oder wenn der Verantwortliche am Feuer nicht erreichbar ist. Die Kosten des Feuerwehreinsatzes gehen dann zu Lasten des verantwortlichen Waldbesitzers.

**Feuer sind bei stärkerem Wind sofort zu löschen! Bei hohem bis sehr hohem Waldbrandrisiko (Waldbrandgefährdungsstufe 4 und 5) wird dringend empfohlen, vom Borkenkäfer befallenes Material nur außerhalb des Waldes zu verbrennen.**

**BEVOR** ein Feuer angezündet werden darf, müssen folgende Stellen frühzeitig (nicht erst am Tag des Verbrennens) benachrichtigt werden:

1 Integrierte Leitstelle  
Nordoberpfalz  
(ILS Weiden)  
0961 38833-0

2 Örtlich zuständige  
Polizeidienstelle  
Tirschenreuth  
09631 70110

3 Zuständige Gemeinde  
Stadt Bärnau  
09635 9203 - 0